

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 WienEisenstadt, am 16.5.2018
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B112-10052-2-2018**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) - Stellungnahme**Bezug:** BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Die schnellere Abwicklung von Dublinfällen wird begrüßt, da betroffene Asylwerber schneller mit dem Integrationsprozess, in dem für ihr Asylverfahren zuständigen Land, beginnen können.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**Zu Z 21 (§ 72 Z 4):**

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl angeben! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900

Die Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich der Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit vom Bundesministerium für Inneres in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wird positiv betrachtet.

Zu Art. 4 (Änderung des BFA - Verfahrensgesetzes):

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 1):

Hinsichtlich der beabsichtigten Verkürzung der Beschwerdefristen auf zwei Wochen, wird kritisch angemerkt, dass diese Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung klar zu Lasten des Beschwerdeführers geht. Die Verkürzung der Frist wird auch vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof bereits verkürzte Beschwerdefristen im Asylverfahren aufgehoben hat, aus rechtsstaatlicher Sicht kritisch gesehen.

Zu Z 8, 9, 10, 11 und 16 (§§ 35a, 38 und 39a):

Zu der in diesen Bestimmungen geschaffenen Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern, wird kritisch angemerkt, dass die beabsichtigte Auswertung von Datenträgern aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie im Hinblick auf das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK problematisch ist.

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1b bis 1e):

Zur Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten zur Unterbringung in der Grundversorgung darf bemerkt werden, dass in der Praxis die Kosten für den Verwaltungsaufwand die Kosten der potentiellen Einnahmen höchstwahrscheinlich übersteigen werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 4 (§ 63 Abs. 10):

Der Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für Studieninteressierte wird positiv betrachtet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.5.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

